

# Die Modernisierung des Wehrdienstes 2026

## Hinweise für die Beratung von Kriegsdienstverweigerern

Stand: Januar 2026

### Inhaltsübersicht

<b>Statt eines Vorwortes: Das Wichtigste vorweg</b>	<b>2</b>
<b>Aktuell nur freiwilliger Wehrdienst! Kommt ein Pflichtwehrdienst?</b>	<b>3</b>
<b>Wer wendet sich an KDV-Berater*innen?</b>	<b>3</b>
<b>Sind Frauen auch betroffen?</b>	<b>5</b>
<b>Was wird für einzelne Geburtsjahrgänge geregelt?</b>	<b>5</b>
- Geburtsjahrgänge 1993 bis 2007	
- Geburtsjahrgänge ab 2008	
- Besonderheiten bis einschließlich Geburtsjahrgang 2009	
- Die Bedeutung der Jahrgangsregelungen in der KDV-Beratung	
<b>Warum kann ein zu früh gestellter KDV-Antrag später nachteilige Wirkung haben?</b>	<b>7</b>
<b>Kann es zu einer zwangsweisen Einberufung zum Wehrdienst kommen?</b>	<b>8</b>
<b>Wie umgehen mit den Fragebögen?</b>	<b>8</b>
<b>Wie umgehen mit der Musterung?</b>	<b>10</b>
<b>Das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer</b>	<b>11</b>
- Vorbemerkung	
- Grundrecht Kriegsdienstverweigerung	
- Kriegsdienstverweigerer – drei Gruppen: Ungediente Wehrpflichtige, Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten	
- Der KDV-Antrag	
- Der Lebenslauf	
- Die Darlegung der Beweggründe für die Kriegsdienstverweigerung	
- Ablauf des KDV-Anerkennungsverfahrens	
<b>Anhang (Amtliche Begründungen zu einzelnen gesetzlichen Vorschriften)</b>	<b>16</b>

## Statt eines Vorwortes: Das Wichtigste vorweg

### Erfassung von Männern und Frauen

Das am 1.1.2026 in Kraft getretene Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG) ermöglicht es dem Bundesministerium der Verteidigung, sich einen Überblick über die Geeignetheit von Männern und Frauen für den Dienst in der Bundeswehr zu verschaffen. Dazu werden Männer und Frauen datenmäßig erfasst und dazu befragt, wie sie zu einem Dienst in der Bundeswehr stehen. Männer müssen Auskunft geben, Frauen ist die Auskunft freigestellt.

### Musterung

Wer nach dem Rücklauf aus den Fragebögen für die Bundeswehr interessant ist, wird zur Musterung geladen. Männer müssen der Ladung Folge leisten, Frauen können einfach absagen, sollten sie kein Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr haben.

### Keine Einberufungen zum Grundwehrdienst

Das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz sieht keine Pflichteinberufungen zum Grundwehrdienst vor. Solche Einberufungen kann es erst geben, wenn der Deutsche Bundestag das in einem neuen Gesetzgebungsverfahren regeln sollte. Die Option, dass die Bundesregierung solche Einberufungen einfach anordnet, ist aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf wieder gestrichen worden.

### Keine Einberufungen zum Zivildienst

Ohne Pflichtwehrdienst kein Zivildienst, denn Zivildienst ist Ersatz für ansonsten im Einzelfall pflichtmäßig zu leistenden Grundwehrdienst. Solange der Bundestag kein weiteres Gesetz über zwangsweise Einberufungen zum Grundwehrdienst beschließt, können und dürfen Kriegsdienstverweigerer nicht zu einem Zivildienst herangezogen werden.

---

Wer den Beratungsprozess des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes (WDMoG) nachverfolgen möchte, kann alle Dokumente, die Anhörung im Verteidigungsausschuss und alle Reden dazu auf dieser [Internetseite des Deutschen Bundestages](#) finden.

Die einschlägigen Gesetze, auf die in diesen Hinweisen Bezug genommen wird, sind: [Wehrpflichtgesetz](#) (WPflG), [Kriegsdienstverweigerungsgesetz](#) (KDVG), [Soldatengesetz](#) (SG), [Zivildienstgesetz](#) (ZDG).

## Aktuell nur freiwilliger Wehrdienst! Kommt ein Pflichtwehrdienst?

Das am 5.12.2025 vom Bundestag beschlossene (und am 19.12.2025 vom Bundesrat bestätigte) Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoDG) modernisiert zwar auch den Wehrdienst, der nach diesem Gesetz ausschließlich freiwillig geleistet wird. Richtigerweise müsste das Gesetz aber eigentlich „Freiwilligenwerbungs-Modernisierungsgesetz“ heißen. Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf haben dazu geführt, dass die Bundesregierung Einberufungen zum Pflichtwehrdienst nicht mehr einfach anordnen kann. Wenn es solche Einberufungen geben soll, ist dafür ein weiteres Gesetzgebungsverfahren nötig.

Nach dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz wird also niemand zwangsweise zum Grundwehrdienst einberufen werden können. In [§ 2a Wehrpflichtgesetz](#) heißt es nun: „Der Bundestag entscheidet durch Gesetz über die Einsetzung einer Bedarfswehrpflicht ...“. Ein solches Gesetzgebungsverfahren soll dann in Gang gesetzt werden, wenn der so genannte „Aufwuchs“ der Bundeswehr auf freiwilliger Basis nicht gelingt. Hierfür ist in [§ 91 Soldatengesetz](#) ein Fahrplan vorgegeben, der bis 2035 die Zahl der Soldatinnen und Soldaten von heute 185.000 auf ca. 260.000 anwachsen lassen soll.

Jahr	Aktive Soldatinnen und Soldaten	Reservistinnen und Reservisten
2026	186 000 – 190 000	70 000 – 80 000
2027	190 000 – 193 000	80 000 – 100 000
2028	193 000 – 198 000	100 000 – 120 000
2029	198 000 – 205 000	120 000 – 140 000
2030	204 000 – 212 000	140 000 – 160 000
2031	210 000 – 220 000	160 000 – 180 000
2032	218 000 – 230 000	180 000 – 200 000
2033	228 000 – 242 000	mindestens 200 000
2034	240 000 – 256 000	mindestens 200 000
2035	255 000 – 270 000	mindestens 200 000

Zurzeit bewerben sich jährlich über 50.000 Personen für den Dienst als Soldatinnen und Soldaten. Es ist damit zu rechnen, dass die nun deutlich bessere Bezahlung der freiwillig Wehrdienst Leistenden die Zahl der Bewerbungen weiter erhöhen wird. Vor allem aber verbesserte Strukturen in der Bundeswehrverwaltung werden die Voraussetzungen dafür schaffen, mehr als 20.000 Soldatinnen und Soldaten pro Jahr einstellen zu können. Es ist also nicht damit zu rechnen, dass der Bundestag in den nächsten Jahren ein neues Gesetz zum Pflichtwehrdienst beraten und beschließen wird.

## Wer wendet sich an KDV-Berater\*innen?

KDV-Berater\*innen haben es in der Beratung mit Menschen zu tun, die mit dem Totschießen von Menschen und mit Krieg nichts zu tun haben wollen. Ob sie nach ihrer Überzeugung Kriegsdienstverweigerer im Sinne von [Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz](#) (GG) sind oder sich aus ganz anderen Motiven nicht an Kriegen beteiligen wollen, spielt zunächst einmal keine

Rolle. Sie kommen in die Beratung, weil sie Orientierung, Antworten, Hinweise und Begleitung suchen. Vor allem wollen sie wissen, wie sie handeln sollten, um sich durch eigenes Tun oder Nichts-Tun möglichst wenig selbst zu schaden.

Es geht deshalb darum, umfassend zu informieren. Welche Entscheidungen die/der Ratsuchende nach Kenntnis dieser Informationen und der Rechtslage trifft, bleibt ihr/ihm überlassen. Wenn eine Entscheidung getroffen ist, ist es wieder die Aufgabe der KDV-Berater\*innen, sie/ihn auf dem gewählten Weg zu begleiten, sofern diese Begleitung gewünscht wird.

Wichtig ist es auch, in der Beratung aktuelle politische Überlegungen und Entwicklungen zu berücksichtigen. Diese dürfen aber nicht dramatisiert werden, um Fehlschlüsse und Fehlhandlungen der Ratsuchenden zu vermeiden. Erst wenn der Bundestag ein weiteres Gesetz zur Einführung eines Pflichtwehrdienstes beschließt, ändert sich die Ausgangslage für die KDV-Beratung. Gleiches gilt, wenn der Bundestag den Spannungsfall ([Artikel 80a GG](#)) oder den Verteidigungsfall ([Artikel 115a GG](#)) feststellt. Ohne die Einführung eines Pflichtwehrdienstes oder den Eintritt des Kriegesfalles gilt für die KDV-Beratung das in den nachstehenden Hinweisen Erläuterte.

Der nachfolgende Text beschränkt sich auf die Erläuterung der neuen gesetzlichen Vorschriften. Er setzt sich nicht mit der Rolle der Kriegsdienstverweigerung im gesellschaftlichen Diskurs um Krieg und Frieden auseinander. Dazu ist einiges Nachzulesen bei Stefan Philipp in „[Kriegsdienstverweigerung wurde zur Normalität](#) – Die Rolle von KDV in der Friedensbewegung der 1980er Jahre“. Er schreibt dort: „Auf den Punkt gebracht: Wer gegen Aufrüstung und Kriegsvorbereitung war, der verweigerte als Mann auch den Kriegsdienst bei der Bundeswehr – und wer Kriegsdienstverweigerer wurde, der war auch gegen die Stationierung der US-Atomraketen in der BRD. Eine solche Positionierung führte bei vielen zum Engagement in der Friedensbewegung und wirkte meinungsbildend im persönlichen Umfeld.“

Eine aktuelle Einordnung des Kriegsdienstverweigerungsrechts im Kriegesfall nimmt Kathrin Groh, Professorin für öffentliches Recht an der Universität der Bundeswehr in München, in zwei aktuellen Veröffentlichungen [im Februar](#) und [im April 2025](#) vor. Sie schreibt: „Die Wehrpflicht ist dabei zwar eine Verfassungspflicht aller Bürger (nicht Bürgerinnen), gleichzeitig gibt es mit dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung eine außergewöhnlich starke Exit-Option für die Wehrpflichtigen. Diese ist auch im Verteidigungsfall sicher.“

Ebenso fehlt in diesem Text die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Wehrdienst-Moderisierungsgesetzes. Das Gesetz missachtet insbesondere durch Nennung einer „Bedarfswehrrpflicht“ einige Vorgaben des Grundgesetzes und eine ganze Reihe von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Ausführlich dargelegt sind die verfassungsrechtlichen Bedenken in einem von Greenpeace in Auftrag gegebenen [Gutachten von Rechtsanwalt David Werdermann und Rechtsassessor Lennart Armbrust](#) vom September 2025. Die Gutachter schreiben in der Zusammenfassung: „Doch auch durch eine weitere Gesetzesänderung wird man eine Auswahlwehrrpflicht nicht in verfassungskonformer Weise einführen können, weil derart weitgreifende Ausnahmen von der Wehrrpflicht nicht mehr mit der Wehrrgerechtigkeit vereinbar sind.“

## Sind Frauen auch betroffen?

Ohne große öffentliche Debatte hat der Gesetzgeber (klammheimlich) die Erfassung aller Frauen (im Gesetzeswortlaut als „[Personen, die die nicht der Wehrpflicht unterliegen](#)“ bezeichnet) zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr in das Soldatengesetz aufgenommen. Wie bei den (wehrpflichtigen) Männern werden die Daten von Frauen in einem automatisierten Verfahren von den Einwohnermeldeämtern an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übergeben. Das Personalmanagement der Bundeswehr nutzt diese Daten, um – wie bei den Männern – auch die Frauen aufzufordern, eine Bereitschaftserklärung zum Dienst in den Streitkräften abzugeben. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung ist bei Frauen aber freiwillig. Die Personaldaten von Frauen sind im Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr unverzüglich zu löschen, wenn eine Frau mitteilt, dass sie kein Interesse an einem Dienst in den Streitkräften hat. Ansonsten sind sie nach drei Jahren zu löschen.

Rechtsquellen: [§ 58i SG](#) (Erfassung von Frauen – siehe auch Begründung zu § 58i SG auf Seiten 20-21)

## Was ist für einzelne Geburtsjahrgänge der Männer geregelt?

### Geburtsjahrgänge 1993 bis 2007

Als die Wehrpflicht 2011 ausgesetzt wurde, war der Geburtsjahrgang 1993 der erste Jahrgang, der nicht mehr erfasst und gemustert wurde. Die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes sehen vor, dass die Erfassungen erst mit dem Geburtsjahrgang 2008 wieder beginnen sollen. Die Geburtsjahrgänge 1993 bis 2007 werden zu so genannten „weißen Jahrgängen“ erklärt, wie es in den 1950er Jahren bei Einführung der Wehrpflicht auch für damals bereits Lebensältere praktiziert wurde.

Nur diejenigen aus den Jahrgängen 1993 bis 2007, die sich entweder freiwillig für einen Dienst in der Bundeswehr melden oder aber einen Kriegsdienstverweigerungsantrag stellen, werden für die Wehrpflicht erfasst und im Spannungs- oder Verteidigungsfall zu einer Dienstleistung herangezogen, entweder in der Bundeswehr oder im Falle der Kriegsdienstverweigerung zum unbefristeten Zivildienst. Wer sich mit dem KDV-Antrag quasi freiwillig meldet, unterwirft sich damit freiwillig der Wehr- bzw. Zivildienstüberwachung. Deshalb: Sehr genau überlegen, ob man sich über den KDV-Antrag in diese Maschinerie begeben will.

Der Gesetzgeber hat es mit § 58i Soldatengesetz der Bundeswehrverwaltung ermöglicht, die Männer der Geburtsjahrgänge 2001 bis 2007 aufzufordern, freiwillig eine Bereitschaftserklärung abzugeben. Ob die Verwaltung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, ist allerdings offen. Jeder Jahrgang umfasst rund 350.000 Männer, insgesamt gehören also rund 2,5 Millionen Männer zu diesen Jahrgängen. Die Wehrverwaltung dürfte kaum in der Lage sein, Rückläufe solcher freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärungen sinnvoll weiterzuverarbeiten. Deshalb ist nicht damit zu rechnen, dass diese Jahrgänge tatsächlich angeschrieben werden. Klar geregelt ist aber, dass für sie die Abgabe der Bereitschaftserklärungen freiwillig ist.

Rechtsquellen: [§ 2 WPfIG](#), insbesondere Begründung zu § 2 Abs. 4 WPfIG (siehe Seite 16); [§ 58i SG](#) (Erfassung von Frauen); [§ 79 ZDG](#) (unbefristeter Zivildienst im Kriegsfall).

## Geburtsjahrgänge ab 2008

Alle Männer und Frauen, die 18 Jahre alt werden, also 2008 oder später geboren wurden, werden durch eine Datenabfrage der Wehrverwaltung bei den Einwohnermeldeämtern erfasst. Im Anschluss daran werden sie per Brief aufgefordert, auf elektronischem Wege [einen Fragebogen auszufüllen](#). Der Rücklauf der Fragebögen wird im Gesetz „Bereitschaftserklärung“ genannt. Es ist eine Erklärung „zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung“. Die Abgabe der Erklärung ist für Männer verpflichtend, für Frauen freiwillig. Der Fragebogen ist online auszufüllen und abzusenden.

Männer, die auf die Aufforderung, den Fragebogen auszufüllen, nicht innerhalb eines Monats reagieren, erhalten eine weitere Aufforderung, die förmlich per Postzustellungsurkunde zugestellt wird. Wird auch darauf nicht reagiert, kann die Behörde – sie muss es aber nicht – ein Bußgeld verhängen.

Die verpflichtenden Musterungen für die Männer dieser Jahrgänge werden voraussichtlich erst ab Sommer 2027 aufgenommen, da die Strukturen für diese Musterungen erst aufgebaut werden müssen. Es ist damit zu rechnen, dass es zu einem vollen Ausbau der Strukturen erst Jahre später kommen wird. Deshalb dürfte ab Mitte 2027 nur ein kleiner Teil der Jahrgänge tatsächlich zur Musterung geladen werden.

Rechtsquellen: [§ 2 Abs. 4 WPfIG](#) (betroffene Jahrgänge); [§ 15 WPfIG](#) (Erfassung); [§ 15a WPfIG](#) (Bereitschaftserklärung, incl. ausführlicher Begründung, abgedruckt auf Seiten 16-19); [§ 45 WPfIG](#) (Bußgeldvorschriften)

## Besonderheiten bis einschließlich Geburtsjahrgang 2009

Offensichtlich erwartet das Verteidigungsministerium mit der Versendung der Fragebögen eine große Anzahl von KDV-Antragstellern. Deren Anträge lösten nach dem bis 2025 geltenden Recht zunächst ein Musterungsverfahren aus. Die KDV-Antragsteller würden die neu aufzubauenden Musterungskapazitäten schnell blockieren und die Behörden deshalb Schwierigkeiten haben, diejenigen zeitnah zu mustern, die Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr haben. Um das zu erwartende Chaos abzuwenden, ist geregelt, dass die KDV-Anträge von noch nicht Gemusterten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 2009 sofort an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) weitergeleitet und ohne vorherige Musterung dort bearbeitet werden.

Um auch dort die Behörde nicht zu überfordern, wird abweichend von der im übrigen Verwaltungsrecht geltenden Dreimonatsfrist eine Bearbeitungsfrist von neun Monaten eingeräumt.

Rechtsquelle: [§ 13 KDVG](#) (Anwendungsvorschrift – siehe auch Begründung, abgedruckt auf Seite 20)

## Die Bedeutung der Jahrgangsregelungen in der KDV-Beratung

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Differenzierung nach Geburtsjahrgängen sollte in der KDV-Beratung eine vorrangige Rolle spielen. Jede\*r Ratsuchende muss wissen, was die Behörden von ihr/ihm wollen bzw. was sie nicht wollen. Es gibt keine Notwendigkeit, sofort einen KDV-Antrag zu stellen, weil es nach wie vor keinen Pflichtwehrdienst gibt. Damit ist auch in den nächsten Jahren nicht zu rechnen.

Selbst wenn man den schlimmsten Fall annimmt, dass nämlich in absehbarer Zeit der Verteidigungsfall und damit Krieg eintritt, gibt es die gesetzliche Möglichkeit, dass ungediente Wehrpflichtige, die einen KDV-Antrag stellen, nicht zur Bundeswehr einberufen, sondern in den Zivildienst abgeordnet werden. In [§ 79 Zivildienstgesetz](#) heißt es unter der Überschrift „Vorschriften für den Spannungs- oder Verteidigungsfall“ in Absatz 3 schon heute: „Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, können zum Zivildienst einberufen werden, bevor über den Anerkennungsantrag entschieden ist.“ Kriegsdienstverweigerer sind „unzuverlässige Kameraden“. Die will in der Bundeswehr niemand haben, schon gar nicht im Kriegsfall.

Niemand muss Angst haben, sich plötzlich und unversehens in der Waffenausbildung bei der Bundeswehr wiederzufinden, nur weil sie/er heute etwas versäumt hat.

## Warum kann ein „zu früh“ gestellter KDV-Antrag später nachteilige Wirkung haben?

Bisher hat die Bundeswehr- bzw. die Zivildienstverwaltung nur die Personaldaten der Geburtsjahrgänge bis 1992. Nun beginnt die Wehrverwaltung damit, die Daten der Geburtsjahrgänge 2008 und jünger abzurufen. Dieser Abruf erfolgt mit dem Ziel, genügend Freiwillige zu gewinnen, um alle vorgesehenen Dienstposten in der Bundeswehr besetzen zu können. Sobald die Quote erreicht ist, sind die darüber hinaus verfügbaren Männer eines Jahrgangs für die Wehrverwaltung uninteressant.

Die Kriegsplanung (juristisch korrekt ausgedrückt: Planung für den Verteidigungsfall) stützt sich auf zwei Säulen, die militärische und die zivile. Ein wichtiger Faktor in der zivilen Säule ist der Zivildienst. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer – und im Verteidigungsfall auch diejenigen, über deren KDV-Antrag noch nicht entschieden ist – werden im Kriegsfall nach § 79 Zivildienstgesetz zwangsweise zum unbefristeten Zivildienst einberufen. Da die Kriegsplaner von ca. 1.000 verwundeten Soldaten pro Tag ausgehen (so der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie in einem Interview mit der Nordwest-Zeitung am 19.9.2025), die im Gesundheitswesen innerhalb Deutschlands versorgt werden müssen, kommt den Zivis eine wichtige Rolle in einem Krieg zu. Je mehr anerkannte Kriegsdienstverweigerer es gibt, umso leichter fällt die Planung der zivilen Säule des Krieges. Jeder sollte sehr genau überlegen, ob er sich dafür vorschnell freiwillig meldet, indem er ohne dringenden äußeren Anlass einen KDV-Antrag stellt.

Aber auch aus einem anderen, ganz praktischen Grund kann es sinnvoll sein, mit der KDV-Antragstellung zu warten. Wenn mit einem weiteren Gesetz ein Pflichtwehrdienst eingeführt

werden sollte, kann mit einem KDV-Antrag Zeit gewonnen werden, um einen Befreiungs- ([§ 10 ZDG](#)) oder Zurückstellungsgrund ([§ 11 ZDG](#)) zu erreichen. Ein KDV-Antrag hat in den allermeisten Fällen für die Dauer der Bearbeitung, also für die Dauer des KDV-Verfahrens einberufungshindernde Wirkung. Das KDV-Verfahren kann helfen, Zwangseinberufungen zu verhindern, die Ausbildungen, Studium oder berufliche Tätigkeit empfindlich stören oder zunichte machen können. Im Spannungs- und Verteidigungsfall gelten Zurückstellungen und Befreiungen allerdings nicht mehr ([§ 48 WPfIG](#)).

Zivildienst ist Ersatz für den ohne Kriegsdienstverweigerung im Einzelfall zu leistenden Wehrdienst. In den letzten Jahren der alten Wehrpflicht (vor allem in den 2000er Jahren) hat sich gezeigt, dass zum Zivildienst viele einberufen wurden, die ohne Kriegsdienstverweigerung nie hätten Grundwehrdienst leisten müssen. Der KDV-Antrag führte also dazu, dass viele Zivildienst als „Ersatz für nichts“ geleistet haben. Diese Gefahr besteht auch dann wieder, wenn mit einem weiteren Gesetz tatsächlich ein „Bedarfswehrdienst“ eingeführt werden sollte.

Rechtsquellen: [§ 79 ZDG](#) (unbefristeter Zivildienst im Verteidigungsfall); [§ 2a WPfIG](#) (Bedarfswehrpflicht); [§ 1 Abs. 2 KDVG](#) (Pflichtzivildienst im Falle von § 2a WPfIG); [§ 3 Abs. 2 KDVG](#); [§ 48 WPfIG](#)

## **Kann es zu einer zwangsweisen Einberufung zum Wehrdienst kommen?**

Diese Frage kann klar mit NEIN beantwortet werden. Das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz ist darauf ausgelegt, alle Dienstposten in der Bundeswehr mit Freiwilligen zu besetzen. Es ist angesichts des kleinen Anteils am Jahrgang, der benötigt wird, damit zu rechnen, dass das gelingt. Ein monatlicher Wehrsold von 2.600 € ab dem ersten Dienstmonat, 3.500 € Zuschuss zu einem Führerschein, freies Bahnfahren in Uniform im Nah- und Fernverkehr der Deutschen Bahn dürften ein ausreichender Anreiz für diejenigen sein, die sich einen Dienst in der Bundeswehr vorstellen können.

Das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz hat mit [§ 91](#) einen so genannten Aufwuchsfahrplan in das Soldatengesetz eingefügt. Darin ist festgelegt, wie viele Soldatinnen und Soldaten in den nächsten Jahren jeweils in der Bundeswehr sein sollen. Sollte diese Zahlen über freiwillige Dienstantritte nicht erreicht werden, kann ein neues Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden, mit dem dann eine so genannte Bedarfswehrpflicht eingeführt wird. Ob es dazu kommt, bleibt abzuwarten.

Zurzeit sind nicht fehlende Bewerbungen von Dienstwilligen der primäre Grund für unbesetzte Dienstposten in der Bundeswehr, sondern die fehlende Infrastruktur in der Wehrverwaltung, um die Bewerbungen zeitnah zu bearbeiten und die geeigneten Bewerber\*innen in die Bundeswehr einzugliedern.

Rechtsquelle: [§ 2a WPfIG](#) (Bedarfswehrpflicht); [§ 91 SG](#) (Aufwuchsplan)

## Wie umgehen mit den „Fragebögen“?

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wird bei den Meldebehörden die Meldedaten derjenigen anfordern, die 18 Jahre alt geworden sind, d.h. Ende Januar 2026 die Daten derjenigen, die im Januar 2008 geboren wurden, Ende Februar die Daten der im Februar 2008 Geborenen usw.

Die Meldedaten werden automatisch aufbereitet und die erfassten Personen – Männer nach [§ 15a WPflG](#) und Frauen nach [§ 58i SG](#) – erhalten die Aufforderung zur Abgabe der so genannten „Bereitschaftserklärung“. Der Abruf der Daten bei den Einwohnermeldeämtern und die Anforderung der Bereitschaftserklärung kann vollständig durch automatische Einrichtungen (= Maschinen) erlassen werden. Die Aufforderung zum Ausfüllen der Bereitschaftserklärung kommt auf dem Postweg mit einfachem Brief, der [Fragebogen für die Bereitschaftserklärung](#) wird aber elektronisch und vorausgefüllt zur Verfügung gestellt. Der Brief des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr enthält einen individuell zugeschnittenen QR-Code mit einem einzugebenden 16-stelligen Schlüssel, um zu dem bereits vorausgefüllten Fragebogen zu gelangen. Für Männer ist die Abgabe der Bereitschaftserklärung verpflichtend, Frauen ist die Abgabe freigestellt.

Wenn man auf die Aufforderung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr nicht reagiert und den Fragebogen nicht ausfüllt, passiert zunächst einmal gar nichts. Nach einer gewissen Zeit kommt dann für Männer eine zweite Aufforderung, den Fragebogen auszufüllen. Diese Aufforderung wird per Brief mit förmlicher Zustellung zugesandt. In diesem Fall ist dann feststellbar, wann die Aufforderung den Wehrpflichtigen erreicht hat. Diese zweite Aufforderung enthält eine Frist, in der der Fragebogen auszufüllen ist. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann ein Bußgeld verhängt werden. Ob das gemacht wird, liegt im Ermessen der Behörde. Der Gesetzgeber hat dafür ausdrücklich ein Entscheidungsermessen für die Behörde vorgesehen.

Welche Fragen zu welchem Zweck in der Bereitschaftserklärung gestellt werden, ist ausführlich in der amtlichen Begründung zu [§ 15a WPflG](#) erläutert (siehe Seiten 16-19). Außerdem gibt es eine „[Ausfüllhilfe](#)“, die das Bundesministerium der Verteidigung im Internet zur Verfügung stellt. Insgesamt ist die amtliche Sicht der Dinge zu Fragebogen, Musterung und freiwilligem Dienstantritt gut dargestellt auf [diesen Internetseiten des Ministeriums](#).

Wer den Fragebogen ausfüllt, aber kein Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr hat, sollte es so tun, dass zwar alles plausibel ist, aber man möglichst ungeeignet für die Bundeswehr erscheint. Ein solches Verhalten ist für viele Ratsuchende eine große Herausforderung, weil alle darauf konditioniert sind, immer möglichst positiv zu wirken.

An einer Stelle in dem Fragebogen wird die „Bewertung Interesse am Dienst als Soldatin oder Soldat“ abgefragt und eine Skala von 0 bis 10 vorgegeben. 0 ist gleich „kein Interesse“. Diejenigen, die hier eine „0“ eintragen und damit signalisieren, dass sie kein Interesse am Soldat Sein haben, müssen die weiteren Fragen nicht mehr beantworten und können den Fragebogen abschicken – so auch die Erläuterung des Ministeriums.

Eine mögliche spätere Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe wird nicht abgefragt. Je ungeeigneter ein Wehrpflichtiger nach den Angaben in der Bereitschaftserklärung erscheint,

umso unwahrscheinlicher wird die Durchführung einer Musterung und erst recht einer Einberufung zum Pflichtwehrdienst, sofern diese Option durch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren überhaupt geschaffen wird.

Rechtsquellen: [§ 2 Abs. 4 WPfIG](#) (Anwendung des Gesetzes); [§ 15a WPfIG](#) (Bereitschaftserklärung, incl. der ausführlichen Begründung, abgedruckt auf den Seiten 16-19)

## Wie umgehen mit der Musterung?

Pflicht-Musterungen wird es frühestens ab Mitte 2027 geben. Zu diesen Musterungen werden die einzelnen Wehrpflichtigen per Brief geladen und sind verpflichtet, zur Musterung zu erscheinen.

Wie viele aber tatsächlich zur Musterung geladen werden, wird sehr davon abhängen, wie es der Wehrverwaltung gelingt, Musterungskapazitäten aufzubauen. Außerdem stehen bei Aufnahme der Musterungen im Sommer 2027 schon anderthalb erfasste Geburtsjahrgänge (2008 und die erste Hälfte von 2009) bereit. Der Berg der zu Musternden ist dann über eine halbe Millionen Männer groß. Schon aus diesem Grund heißt es in der Gesetzesbegründung, dass *„es für einen schnellen Personalaufwuchs sachgerecht [erscheint], bei der Einberufung bzw. Heranziehung zunächst auf diejenigen zurückzugreifen, die sich prinzipiell einem Wehrdienst gegenüber aufgeschlossen und motiviert zeigen.“* Im Klartext heißt das: Es werden nach der Auswertung der Bereitschaftserklärungen im Rahmen der vorhandenen Musterungskapazitäten zuerst diejenigen gemustert, die ein Interesse an einem Dienst in der Bundeswehr haben. Diejenigen, die nicht oder weniger interessiert sind, dürften zumindest in den nächsten Jahren gar nicht erst zur Musterung geladen werden.

Sollte dennoch eine Ladung zur Musterung erfolgen, gilt die Mitwirkungspflicht. Sollte man nicht mitwirken, passiert nach [§ 17 Abs. 10 WPfIG](#) folgendes: „Bleibt der Wehrpflichtige der Musterung unentschuldig fern und scheidet eine polizeiliche Vorführung oder verspricht diese keinen Erfolg, ist nach Aktenlage zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn sich der Wehrpflichtige nicht untersuchen lässt.“

Merkwürdigerweise wurde neu in [§ 7 Abs.1 KDVG](#) der Satz eingefügt: „Das Bundesamt lehnt den (KDV-)Antrag ab, wenn der Antragsteller die Musterung verweigert.“ Letztlich kommt es auf die Mitwirkung des Wehrpflichtigen bei der Musterung gar nicht an. Notfalls wird eine Musterungsentscheidung nach Aktenlage getroffen – in der Vergangenheit wurde in diesen sehr seltenen Aktenlagefällen in der Regel der Tauglichkeitsgrad „T2“ vergeben. Bis Geburtsjahrgang 2009 wird der KDV-Antrag auch ohne Musterung zur Bearbeitung weitergeleitet, ab Geburtsjahrgang 2010 nur in den Fällen, in denen das Musterungsergebnis auf „tauglich“ lautet.

Wenn man an der Musterung teilnimmt, muss man sich vorher klar machen, wofür es bei der Musterung geht. Die Wehrverwaltung will feststellen, wer für den Militärdienst am geeignetsten ist. Je ungeeigneter man erscheint, umso weiter entfernt man sich vom Wehrdienst und damit vom Kriegsdienst. Und natürlich auch von dem als Kriegsdienstverweigerer ersatzweise zu leistenden Zivildienst.

Die Erfahrungen mit der bis 2011 geltenden Wehrpflicht zeigen: Wehrpflichtige, die bereits vor der Musterung einen KDV-Antrag stellen, werden deutlich häufiger als „tauglich“ eingestuft als Wehrpflichtige ohne KDV-Antrag. „Für die Truppe eher ungeeignet, aber im Zivildienst noch zu gebrauchen“ scheint im Hinterkopf vieler Musterungsärzte deren Handeln zu bestimmen. Verfahrenstechnisch gibt es keinen Grund, einen KDV-Antrag bereits vor der Musterung zu stellen. Man verbessert die eigene Position dadurch nicht. Allenfalls hat man den Nachteil, dass man eher als tauglich, also als „kriegsdienstfähig“ eingestuft wird.

Sollte es ab Mitte 2027 tatsächlich zu einer Musterung kommen, gilt dasselbe wie beim Ausfüllen des Fragebogens: Den Musterungsärzten als möglichst ungeeignet für die Bundeswehr erscheinen, aber alles im plausiblen Bereich belassen. Also alle gesundheitlichen Einschränkungen, die nach der Musterungsverordnung relevant sind, vortragen. Außerdem alle Wehrdienstausnahmegründe und Zurückstellungsgründe geltend machen.

Rechtsquellen: [§ 2 Abs. 3 WPflG](#) (Anwendung des WPflG); [§§ 16 bis 20b WPflG](#) (Musterung, Eignungsfeststellung, Überprüfungsuntersuchung); [Musterungsverordnung](#) (Fassung vom 24.9.2004. Eine aktualisierte Form dieser Verordnung dürfte aber erst Mitte 2027 vorliegen. In ihr ist festgelegt, welche gesundheitlichen Einschränkungen in Bezug auf die Anforderungen im Wehrdienst wie bewertet werden.); [§§ 10 bis 13b WPflG](#) (u.a. Befreiungen und Zurückstellungen)

## Das Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer

### Vorbemerkung

Das Wichtigste: Alle Geschichten, die über das alte Kriegsdienstverweigerungsverfahren kursieren, waren allenfalls bis Anfang der 2000er Jahre zutreffend. Sie haben aber heute mit dem aktuellen Recht und mit der aktuellen Anerkennungspraxis nichts mehr zu tun. KDV-Berater sollten sich davor hüten, diese alten Geschichten (z.B. zu Befragungen wie „Stellen Sie sich vor, Sie gehen mit Ihrer Freundin im Park spazieren und haben zufällig Ihre Kalaschnikow dabei ...“) in ihre Beratungspraxis einzubauen. Solche Erzählungen verwirren nur, führen zu falschen Schlussfolgerungen und machen Kriegsdienstverweigerern unnötig Angst.

In den letzten acht Jahren der alten Wehrpflicht (2003 bis 2011) gab es ein einheitliches ausschließlich schriftliches Anerkennungsverfahren für alle Gruppen der Kriegsdienstverweigerer, also für Ungediente, für Soldat\*innen und für Reservisten. Das wurde mit einer Gesetzesänderung 2003 so eingeführt und ist in der Praxis gut erprobt worden. Das Gesetz sah/sieht bei „Zweifeln an der Wahrheit der Angaben des Antragstellers“ zwar noch die Möglichkeit einer mündlichen Anhörung vor. In den acht Jahren Gesetzespraxis von 2003 bis 2011 hat es aber nicht eine einzige solche mündliche Anhörung gegeben. Also: Das KDV-Verfahren ist für alle Gruppen ein rein schriftliches Verfahren.

Die heutige KDV-Beratung muss sich strikt an den gesetzlichen Vorgaben und an der aktuellen (!) Verwaltungspraxis orientieren. Die gesetzlichen Vorgaben sind nachstehend erläutert. Die Verwaltungspraxis wird sich für die KDV-Berater\*innen schnell aus den ersten Fällen ergeben, die in der Beratung begleitet werden.

## Grundrecht Kriegsdienstverweigerung

Die Grundrechte des Grundgesetzes gelten immer und überall. „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ lautet [Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes](#).

Das Besondere an dem Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung ist, dass es – anders als alle anderen Grundrechte – nur auf Antrag und nach staatlicher Überprüfung im Einzelfall in Anspruch genommen werden kann. Damit wird es eigentlich zur Karikatur eines Grundrechts. In der politischen Auseinandersetzung um Kriegsdienstverweigerung und die Inanspruchnahme von Grundrechten ist dieser Umgang des Staates mit der Gewissensfreiheit natürlich scharf zu kritisieren. In der konkreten Beratungssituation kommt es aber darauf an, den staatlichen Umgang mit dem Grundrecht, nämlich das Verwaltungsverfahren, genau zu erläutern.

Das im Grundgesetz angesprochene „das Nähere“ regelnde Bundesgesetz ist das „Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen“, das KDVG; dieses regelt das Anerkennungsverfahren.

Die Kriegsdienstverweigerung kann immer geltend gemacht werden, auch von Soldatinnen und Soldaten und auch im Krieg. Da die Inanspruchnahme dieses Rechts aber unter dem Anerkennungsvorbehalt des Staates steht, gibt es Regeln, die das Anerkennungsverfahren gestalten. Und es gibt die Regelung, dass ein solches Anerkennungsverfahren nur durchgeführt wird, wenn der Staat für den einzelnen Bürger tatsächlich eine zwangsweise Wehrdienstleistung vorgesehen hat. So wird z.B. der KDV-Antrag eines ausgemusterten Mannes oder eines Mannes, der älter als 60 Jahre ist, nicht bearbeitet. Auch KDV-Anträge von Frauen werden nicht bearbeitet, es sei denn, sie sind vorher freiwillig Soldatin geworden. Bestehen diese Antragsteller dennoch auf die Bearbeitung ihrer Anträge, werden diese als „unzulässig“ abgelehnt.

### Kriegsdienstverweigerer – drei Gruppen:

#### Ungediente Wehrpflichtige, Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten

In die KDV-Beratung kommen grundsätzlich alle Menschen, die Fragen im Zusammenhang mit der Kriegsdienstverweigerung haben. Das sind zum einen die Männer, die unmittelbar von der Wehrpflicht betroffen sind. Es sind zum anderen aber auch Eltern und Großeltern, die sich für ihre Söhne bzw. Enkel erkundigen, es sind Freundinnen, die sich um ihren Freund sorgen.

In die Beratung können drei Gruppen von Kriegsdienstverweigerern kommen:

1. **„Ungediente“ Wehrpflichtige.** Das sind die Männer, die schon gemustert sind oder irgendwann gemustert werden und möglicherweise mit einer Einberufung zum Grundwehrdienst – sofern dieser als Pflichtwehrdienst wieder eingeführt werden sollte – rechnen müssen. Diese Ratsuchenden sind in unserer Beratung richtig und können durch uns begleitet werden. Mit ihnen ist insbesondere als Erstes zu klären, wann denn in ihrem Fall der richtige Zeitpunkt für einen KDV-Antrag gekommen ist.

2. **Soldatinnen und Soldaten**, die gerade freiwillig Wehrdienst leisten oder als Zeit- oder Berufssoldat\*innen in der Bundeswehr ihren Dienst tun. Diesen Ratsuchenden können KDV-Berater\*innen bei der Formulierung ihrer Gewissensentscheidung und allen Überlegungen zur KDV-Antragstellung zur Seite stehen. Zeit- und Berufssoldat\*innen sollten aber vor der Antragstellung auf jeden Fall zu einem in solchen Verfahren erfahrenen Rechtsanwalt weitervermittelt werden. Zwar ist das KDV-Verfahren auch für diese Gruppe relativ unkompliziert und KDV-Berater\*innen könnten es begleiten. Im Falle der KDV-Anerkennung und der daraus folgenden Entlassung aus der Bundeswehr stellt sich aber die Frage der Rückzahlung von Ausbildungskosten. Je nach auf Bundeswehrkosten erhaltener zivil nutzbarer Ausbildung und ohne Kriegsdienstverweigerung noch zu leistende Dienstzeit betragen diese Kosten von einigen 10.000 € bis zu über 100.000 €. Eine Beratung, die nicht alle Aspekte des Gesamtvorgangs im Blick hat, kann schnell erhebliche Nachteile für den Ratsuchenden bringen. Deshalb ist fachanwaltlicher Rat unerlässlich.
3. **Reservistinnen und Reservisten** der Bundeswehr. Das sind diejenigen, die als Wehrdienstleistende oder als freiwillige Soldatinnen und Soldaten bei der Bundeswehr gedient haben und deren Dienstzeit bereits abgeschlossen ist. Bei dieser Gruppe stellt sich die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für den KDV-Antrag nicht. Der Antrag kann sofort gestellt werden und wird auch sofort vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet und dort bearbeitet.

## Der KDV-Antrag

Der Kriegsdienstverweigerungsantrag ist beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. Zuständig ist jeweils das Bundesamt, das dem Wehrpflichtigen den Fragebogen zu seiner Wehrdienstbereitschaft geschickt hat. Der Antrag selbst besteht nur aus einem Satz: „Hiermit verweigere ich den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen nach Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes.“ Ort, Datum und Unterschrift dürfen nicht fehlen. Auch ist neben der vollständigen Absenderangabe das Geburtsdatum wichtig, um den Antrag der richtigen Personalakte zuordnen zu können. Wenn die Personenkennziffer, die PK-Nummer, die vom Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vergeben wurde, bekannt ist, sollte diese angegeben werden.

Die Wehrverwaltung hätte gerne, dass dem Antrag gleich Lebenslauf und Begründung beigelegt sind. Das kann man machen, muss man aber nicht. Um das Verfahren in Gang zu setzen, evtl. auch, um die Rechtswirkung eines KDV-Antrags zu nutzen, reicht der vorstehend beschriebene Antrag. Alle Unterlagen können nachgereicht werden. Es ist also leicht, in bestimmten Situationen sehr schnell mit einem KDV-Antrag zu reagieren. Ein Satz genügt.

Rechtsquelle: [§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KDVG](#)

## Der Lebenslauf

Dem Antrag ist beizufügen (oder nachzureichen) ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf. Wie ein tabellarischer Lebenslauf aussieht, wissen alle. Anders als bei Bewerbungen um Ausbildung oder Arbeit kann in diesem Fall auf eine besondere Gestaltung verzichtet werden. Wichtig ist, dass der Lebenslauf vollständig ist, also keine zeitlichen Lücken enthält. Sollte es zeitlich festmachbare Ereignisse geben, die zur KDV-Entscheidung beigetragen haben, können solche Ereignisse auch im Lebenslauf aufgeführt werden. Wenn es solche Ereignisse nicht gibt, schmälert das die KDV-Anerkennungswahrscheinlichkeit nicht.

Rechtsquelle: [§ 2 Abs. 2 Satz 3 KDVG](#)

## Die Darlegung der Beweggründe für die Kriegsdienstverweigerung

In der so genannten „Begründung“ sollen die Beweggründe für die Kriegsdienstverweigerung ausführlich und persönlich dargelegt werden.

Wichtig ist dafür, sich klarzumachen, worum es bei der Kriegsdienstverweigerung geht. Es geht um die Weigerung, sich im Kriege daran zu beteiligen, andere Menschen zu töten. Wie ist man zu dieser Entscheidung gekommen? Was hat den Antragsteller dazu gebracht, zu sagen: „Mit mir nicht!“?

Dabei ist wichtig:

- Die Erläuterung der eigenen Gewissensbindung: Woran orientiere ich mich für die Fragen nach „richtig“ und „falsch“, nach „gut“ und „böse“? Insbesondere: Warum sind für mich Krieg, Gewalt und Töten Unrecht?
- Die Erläuterung der eigenen Ablehnung des Tötens im Kriege und die Entstehung dieser Entscheidung, z.B. in der Erziehung der Familie, in einer Jugendgruppe, der Schule oder durch besondere Erlebnisse, Filme, Literatur etc.
- Die Auseinandersetzung mit der Aufgabe des Militärs („den Frieden zu sichern“, „zu verteidigen“, „Frieden herzustellen“). Warum sagt mein Gewissen dazu „Nein“? Was bedeuten militärische Interventionen, Krieg (jeder Krieg) und Rüstung?
- Die persönliche Betroffenheit und Belastung, falls man an kriegerischen Handlungen teilnehmen müsste, muss deutlich werden.

„Ausführlich“ heißt, dass man etwa so viel schreibt wie bei einem Deutschaufsatz in der Abschlussklasse der Schule, die man zuletzt besucht hat.

Wer in der „Bereitschaftserklärung“, dem Fragebogen, der ab 2026 verschickt wird, angegeben hat, dass er sich sehr für einen Dienst in der Bundeswehr interessiert, muss natürlich erklären, wie sich seine Einstellung zu dem Töten von Menschen durch Soldaten geändert hat. Das, was zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Bereitschaftserklärung noch für richtig erkannt wurde, wird nun zum Zeitpunkt der Stellung des KDV-Antrags zum falschen Handeln. Was hat diesen Wandel ausgelöst und sich zu einer Gewissensentscheidung verfestigt?

Gleiches gilt natürlich, wenn man sich schon einmal freiwillig zum Militär gemeldet, also sich beworben, um schnelle Einberufung zum Wehrdienst gebeten oder sich für militärische Laufbahnen oder Ausbildungen interessiert hat. Auch dann muss man erklären, warum man das damals gemacht hat, und/oder, was sich danach verändert hat. Sonst könnte über den Antrag entscheidende Amt „Zweifel“ bekommen, wenn es darüber nur von anderer Seite etwas erfährt (z.B. aus der Personalakte des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr).

Wer seinen Antrag ordnungsgemäß (schlüssig und geeignet, ausführlich und gegebenenfalls mit Hinweis auf die veränderte Gewissensentscheidung) begründet, kann mit der Anerkennung rechnen.

Rechtsquelle: [§ 2 Abs. 2 Satz 3 KDVG](#)

## **Ablauf des KDV-Anerkennungsverfahrens**

Der KDV-Antrag ist immer beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. Das örtlich zuständige Bundesamt ist das, das den Fragebogen zur Wehrdienstbereitschaft verschickt hat oder über das die Betreuung der Soldat\*innen und Reservist\*innen erfolgt ist. Wenn man unsicher ist, wohin der KDV-Antrag geschickt werden muss, kann man die zuständige Stelle hier erfragen: Hotline der Bundeswehr: Telefon 0800 980 08 80. Geht der KDV-Antrag beim örtlich falschen Amt ein, wird er von dort an das richtige Amt weitergeleitet.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr bestätigt dem Antragsteller den Eingang des KDV-Antrags. Der KDV-Antrag wird zur Personalakte (Grundakte) genommen und zusammen mit der Akte an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Entscheidung weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt sofort, unabhängig davon, dass über eine Musterung schon festgestellt worden ist, ob der Wehrpflichtige überhaupt für den Wehrdienst in Frage kommt. Nur bei den Angehörigen ab Geburtsjahrgang 2010 wird der Antrag erst weitergeleitet, wenn der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist ([§ 2 Abs.6 KDVG](#); [§ 13 KDVG](#)) Diese Information spielt frühestens ab Mitte 2028 eine Rolle.

Im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wird der KDV-Antrag bearbeitet und entschieden. Dieses Amt ist nicht dem Bundesministerium der Verteidigung unterstellt, sondern eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dort wird zunächst geprüft, ob der Antrag vollständig ist, also neben Personalakte und KDV-Antrag auch der tabellarische Lebenslauf und die Begründung der Kriegsdienstverweigerung vorliegen. Fehlt etwas, werden die fehlenden Unterlagen vom BAFzA beim Antragsteller angefordert. Für die Nachreichung wird eine Frist von einem Monat gesetzt. ([§ 7 Abs.1 Ziff. 2 KDVG](#)).

Wenn alles vollständig vorliegt, wird der Antrag inhaltlich geprüft. Sollte das BAFzA Rückfragen zu der Begründung haben, schreibt es den Antragsteller an und fordert ihn auf, innerhalb von einem Monat die Rückfragen zu beantworten. Sobald die Antwort vorliegt, wird der Antrag abschließend bearbeitet. Die Erfahrungen aus der alten bis 2011 geltenden Wehrpflicht zeigen, dass Anträge, wenn sie vollständig eingereicht wurden, die Begründung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz geeignet war (siehe oben im Abschnitt „Darlegung der Beweggründe“)

und mögliche Rückfragen fristgerecht beantwortet wurden, praktisch immer zur Anerkennung führten. Das dürfte auch zukünftig wieder der Fall sein.

Der schriftliche Anerkennungsbescheid besteht nur aus einem Satz: „Sie sind berechtigt, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern.“ Auf manche Antragsteller wirkt dieser Satz so, als ob sie noch etwas tun müssen. Das ist nicht der Fall. Das KDVG-Verfahren ist mit dieser Anerkennung beendet.

Sollte dennoch eine Ablehnung des Antrags erfolgen, kann Widerspruch innerhalb eines Monats ([§ 70 VwGO](#)) eingelegt werden. Ist der Widerspruch nicht erfolgreich, kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die einzuhaltenden Fristen und die Behörden, wo der Widerspruch bzw. die Klage eingereicht werden müssen, sind bei jedem Bescheid in der Rechtsbehelfsbelehrung erläutert.

Im Kriegsdienstverweigerungsgesetz ist in [§ 6](#) auch noch eine Anhörung vorgesehen, wenn das BAFzA Zweifel an der Wahrheit der Angaben hat und diese Zweifel im Rahmen einer schriftlichen Anhörung nicht ausgeräumt werden konnten. Eine solche Anhörung hat zumindest in der Zeit der alten Wehrpflicht nie stattgefunden. In der Praxis wird über alle KDVG-Anträge in einem rein schriftlichen Verfahren entschieden. Mündliche Anhörungen gibt es nicht mehr.

Rechtsquellen: [§ 5 KDVG](#) (Anerkennung); [§ 7 KDVG](#) (Ablehnung)

---

## Anhang

In diesem Anhang sind einzelne Begründungen zu den geänderten gesetzlichen Vorschriften abgedruckt, deren Kenntnis für das Verstehen der Vorschriften von besonderer Bedeutung ist.

### 1. Wehrpflichtgesetz

#### § 2 Anwendung dieses Gesetzes

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die §§ 3 bis 52 gelten im Spannungs- oder Verteidigungsfall.
- (3) Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls gelten die §§ 3, 8a bis 20b, 25, 32 bis 35, 44 und 45.
- (4) Die §§ 15a und 16 sind nur auf Betroffene anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind. Satz 1 gilt nicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall.

**Aus der amtlichen Begründung zu § 2** ([BT-Drucksache 21/1853 vom 29.9.2025](#)):

...

*Absatz 3 bestimmt diejenigen Regelungen, die unabhängig vom Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls ... Anwendung finden. Darunter fallen auch die Vorschriften über die Musterung, welche jedoch erst ab dem 1. Juli 2027 anzuwenden sind. Letzteres trägt dem Umstand Rechnung, dass zunächst die zur Durchführung der Musterung erforderlichen Strukturen aufgebaut werden müssen.*

*Absatz 4 beschränkt die Anwendung der §§ 15a und 16 außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls auf Betroffene, die nach dem 31. Dezember 2007 geboren sind. Eine Anwendung der Neuregelungen auf frühere Geburtsjahrgänge, die seit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 nicht mehr erfasst wurden (dies ginge bei umfassender Betrachtung bis zum Geburtsjahrgang 1993 zurück), erfolgt außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls zunächst nicht. Ein derartiger Umfang von Befragungen und Musterungen wäre kurzfristig durch die Melde- und Wehrersatzbehörden kaum zu bewältigen. Hinzu kommt, dass mit dem Gesetz auch der auf Freiwilligkeit beruhende Aufwuchs der Streitkräfte erreicht werden soll. Hier ist das gezielte Ansprechen der jüngeren Jahrgänge, die in beruflicher, persönlicher oder familiärer Hinsicht oft noch nicht nachhaltig etabliert sind, erfolgversprechender als das Ansprechen älterer Jahrgänge, die sich häufiger bereits in einer beruflich und familiär verfestigten Lebenssituation befinden, aus der heraus sich eine Entscheidung für den Wehrdienst nur noch schwer treffen lässt. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 2008 werden in den nächsten Jahren sukzessive weitere Geburtsjahrgänge einbezogen und einer Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung und zur Musterung unterworfen. Damit wird gewährleistet, dass sich das aktuelle Lagebild im Laufe der Zeit auf eine immer größere Anzahl von Wehrpflichtigen erstreckt. Demgegenüber gewährleistet Satz 2, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall alle der Wehrpflicht unterliegenden Männer, d. h. auch diejenigen Jahrgänge, die infolge des Wegfalls der Erfassung seit 2011 nicht mehr betrachtet werden konnten, befragt und gemustert werden können.*

### **§ 15a Bereitschaftserklärung**

(1) Jede nach § 15 erfasste Person hat auf Aufforderung durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr eine Erklärung zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung abzugeben, die folgende Angaben umfasst:

1. Angaben zur Person, zum Geschlecht, zum Familienstand und zu weiteren Staatsangehörigkeiten, soweit diesbezüglich durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorausgefüllte Angaben nicht zutreffen oder nicht vollständig sind,
2. Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr,
3. Körpergröße und Gewicht,
4. Schwerbehinderung oder eine entsprechende Gleichstellung,
5. Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen,
6. Selbsteinschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
7. Wehrdienst in fremden Streitkräften.

Die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden. Zusammen mit der Aufforderung nach Satz 1 kann das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr Informationen über Laufbahnen und Verwendungen in der Bundeswehr und über gesetzlich geregelte Freiwilligendienste zur Verfügung stellen.

(2) Die Bereitschaftserklärung ist mittels eines zur Verfügung gestellten Online-Fragebogens oder schriftlich abzugeben.

(3) Die Abgabe der Bereitschaftserklärung durch einen Bevollmächtigten ist nur dann zulässig, wenn der Wehrpflichtige infolge seines körperlichen oder geistigen Zustands gehindert ist, sie eigenständig abzugeben.

(4) Kommt der Wehrpflichtige der Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht innerhalb eines Monats nach, so erhält er eine erneute Aufforderung mit einer Fristsetzung, innerhalb derer die Bereitschaftserklärung abzugeben ist. Diese erneute Aufforderung ist zuzustellen.

(5) Wehrpflichtige, die weder in einem Wehrdienstverhältnis stehen noch der Dienstleistungsüberwachung nach dem Soldatengesetz unterliegen, haben auf Aufforderung erneut eine Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 Satz 1 abzugeben. Die Absätze 2 bis 4 gelten hierfür entsprechend.

(6) Das Verfahren ist kostenfrei. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.

**Aus der amtlichen Begründung zu § 15a** ([BT-Drucksache 21/1853 vom 29.9.2025](#)):

*Auf Aufforderung durch die Wehrersatzbehörde werden die Wehrpflichtigen verpflichtet, nach Vorbild des schwedischen Wehrdienstmodells eine Bereitschaftserklärung abzugeben.*

*Mit der Bereitschaftserklärung werden mittels eines Fragebogens die im Gesetz geregelten Angaben abgefragt. Die Fragen stehen jeweils in einem Zusammenhang mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung. Die verpflichtende Befragung ist auf die nach § 15 erfassten Personen und somit auf Männer beschränkt. Dies resultiert daraus, dass nur Männer der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen (vgl. § 1). Angesichts des Umstands, dass der Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nicht planbar ist und über § 2 Absatz 2 das Wiederaufleben der Pflichten aus dem WPfLG auslöst, muss die Bundeswehr in der Lage sein, den dann notwendigen Personalaufwuchs rasch zu bewerkstelligen.*

*Die einzelnen in der Bereitschaftserklärung anzugebenden Informationen begründen sich wie folgt:*

*Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1: Beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr liegen die Angaben zur Person, Geschlecht und Familienstand über den Abruf nach § 15 vor. Sie werden daher in dem elektronischen Fragebogen bereits eingetragen sein, wenn die Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung erfolgt. Es ist daher ausreichend, dass die Wehrpflichtigen die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104; 2025 I Nr. 98) wurde der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit aufgegeben. Es ist somit davon auszugehen, dass künftig vermehrt wehrpflichtige deutsche Staatsbürger auch über weitere Staatsangehörigkeiten verfügen. Dies entspricht auch dem erklärten Ziel, den Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Bundeswehr zu erhöhen. Für den mit der Bereitschaftserklärung verfolgten Zweck, ein Lagebild über Fähigkeiten und Bereitschaft für den Dienst in den deutschen Streitkräften zu erhalten, ist die Kenntnis von weiteren Staatsangehörigkeiten der Wehrpflichtigen von Bedeutung. Dies kann z.B. dann eine Rolle spielen, wenn es sich um Staatsangehörigkeiten von Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken handelt (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 17 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes) oder von Staaten, die ein Einsatzgebiet der Bundeswehr darstellen. Hier ist nicht auszuschließen, dass Wehrpflichtige aufgrund ihrer doppelten Staatsangehörigkeit Verpflichtungen unterliegen, die jedenfalls vor einem Dienst in den deutschen Streitkräften betrachtet werden müssen. Die Regelung stellt keinen Ausdruck des Misstrauens gegenüber Doppelstaatern dar und begründet auch keine Benachteiligung im Hinblick auf den Dienst in der Bundeswehr. Sie verschafft dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vielmehr Informationen, die nicht zuletzt im eigenen Interesse der Wehrpflichtigen und gegebenenfalls auch ihrer Angehörigen in dem anderen Staat mit in die Entscheidung über eine Dienstleistung in den deutschen Streitkräften einzufließen haben.*

*Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2: Der in der Bereitschaftserklärung abgefragte Grad der Bereitschaft zu einem Wehrdienst folgt dem schwedischen Wehrdienstmodell, trägt zu einem umfassenden Lagebild bei und erleichtert bei einem Wiederaufleben der Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Einplanung und Heranziehung der Wehrpflichtigen. Denn unter der Annahme, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall nicht alle wehrpflichtigen Männer auf einen Schlag gemustert und einberufen werden können, erscheint es für einen schnellen Personalaufwuchs sachgerecht, bei der Einberufung bzw. Heranziehung zunächst auf diejenigen zurückzugreifen, die sich prinzipiell einem Wehrdienst gegenüber aufgeschlossen und motiviert zeigen und sich voraussichtlich nicht auf Befreiungs-, Zurückstellungs- oder Tauglichkeitsgründe berufen. Mit Blick auf die potenzielle Verpflichtung zum Wehrdienst bestehen auch keinerlei Einwände dagegen, dass die Wehrpflichtigen (quasi als wehrpflichtrechtliches Minus gegenüber einer Verpflichtung Wehrdienst zu leisten) verpflichtend gefragt werden können, ob und in welchem Maße eine grundsätzliche Bereitschaft zum Wehrdienst besteht. Die verpflichtende Befragung verfolgt das Ziel, einen Datenbestand über die Wehrpflichtigen zu erhalten. Gegenüber einer ggf. zwangsweisen Einberufung oder Heranziehung ist die verpflichtende Befragung ein deutlich niedrigerer Grundrechtseingriff und entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.*

*Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3: Die Frage nach Körpergröße und Gewicht ist für die Einschätzung der persönlichen Eignung und die Verwendbarkeit in den Streitkräften und damit für eine zielgerichtete Ansprache und ggf. spätere Einplanung erforderlich. Insbesondere gibt es für eine Verwendung als Soldat bestimmte Mindest- und Obergrenzen für Gewicht und Körpergröße. Darüber hinaus bestehen für bestimmte Verwendungen in den Streitkräften Vorgaben zu Körpergröße und Gewicht, die nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen. Zum Beispiel beträgt aus Gründen der Betriebssicherheit die maximale Körpergröße für eine Verwendung im Schützenpanzer Puma 184 cm. Ungeachtet der Tatsache, dass das Körpergewicht erheblichen Änderungen unterliegen kann, stellt dies auch im Verhältnis zur Körpergröße einen maßgeblichen Anhalt für bestimmte Verwendungsmöglichkeiten oder Verwendungs Ausschlüsse dar. Durch die erneute Abfrage innerhalb von zehn Jahren werden diese Angaben aktualisiert. Es kommt hinzu, dass die Angaben im Fragebogen auch relativ zeitnah gemäß § 15b Absatz 1 Nummer 1 für die Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften genutzt werden.*

*Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4: Die Frage nach einer anerkannten Schwerbehinderung oder einer entsprechenden Gleichstellung ist deswegen von Bedeutung, weil dies Auswirkungen auf die Heranziehbarkeit zum Wehrdienst hat.*

*Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 5: Für eine Einplanung und mögliche Verwendung auch im Hinblick auf bestimmte militärische Laufbahnen ist eine Information über vorhandene Bildungsabschlüsse sowie sonstige Befähigungen und Qualifikationen (zum Beispiel Fahrerlaubnisse, Funkpatente und Sprachkenntnisse) unerlässlich.*

*Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 6: Bei der Frage nach Einschätzung der körperlichen Leistungsfähigkeit geht es neben der Motivation und Bereitschaft für einen Wehrdienst auch um die Selbstreflexion im Hinblick auf eine Eignung und nicht um Erkenntnisse über etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer späteren Untersuchung durch die Wehersatzbehörde vorbehalten sind. Diese Frage ermöglicht eine gezielte Ansprache und Einplanung im Hinblick auf Verwendungen mit hohen körperlichen Belastungen und ist daher unter Beachtung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich.*

*Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 7: Die Frage, ob ein Wehrpflichtiger Wehrdienst in fremden Streitkräften geleistet hat, ist unter verschiedenen Aspekten von Belang. Hieraus kann auf bereits vorhandene militärische Qualifikationen geschlossen werden. Es stellt sich aber auch die Frage der möglichen Anrechnung des Wehrdienstes in fremden Streitkräften auf eine mögliche Verpflichtung zum Wehrdienst in den deutschen Streitkräften (vgl. § 8 Absatz 2) oder der Erfüllung einer möglichen Verpflichtung zum Wehrdienst in den deutschen Streitkräften im Rahmen eines Doppelstaater-Abkommens. Nicht auszuschließen ist auch, dass ein Wehrdienst in fremden Streitkräften als Eignungshindernis für einen Dienst in den deutschen Streitkräften qualifiziert wird.*

*Der Fragebogen ist grundsätzlich digital auszufüllen und in elektronischer Form abzugeben. Dadurch wird sowohl dem verstärkten Einsatz digitaler Instrumente in der Verwaltung als auch der auf digitale Kommunikation ausgerichteten Lebenswirklichkeit junger Menschen Rechnung getragen. In Ausnahmefällen kann die Erklärung auch schriftlich abgegeben werden; dies umfasst auch die Möglichkeit der Niederschrift, wenn es der Wehersatzbehörde zuzumuten ist. Die Abgabe der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist in den im Gesetz vorgesehenen Fällen möglich. So wird sichergestellt, dass jeder Wehrpflichtige für seinen persönlichen Fall einen Weg zur Abgabe der Bereitschaftserklärung findet. Für den Fall, dass der Wehrpflichtige dieser ersten Aufforderung nicht nachkommt, wird ihm eine zweite Aufforderung durch die Wehersatzbehörde gestellt. Es gelten die Zustellungsvorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Sollte der Wehrpflichtige auch der zweiten Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung nicht nachkommen, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit, welche mit Bußgeld bedroht ist. Die Abgabe der Bereitschaftserklärung auf Aufforderung ist zudem eine Rechtspflicht, die erforderlichenfalls nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt werden kann.*

*Durch die Einführung einer durch die wehrpflichtigen Männer aufgrund der Aufforderung durch die Wehrrersatzbehörde verpflichtend abzugebenden Bereitschaftserklärung in Form eines Fragebogens wird ein verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft für den Dienst in der Bundeswehr erreicht, was im Falle des Spannungs- oder Verteidigungsfalls eine gezielte Einberufung oder Heranziehung zu einem Wehrdienst erleichtert und damit der Effektivierung der Wehrpflicht dient und zur Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beiträgt.*

*Die in Absatz 5 vorgesehene erneute Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung ist notwendig, um einen aktualisierten Datenbestand zu erhalten. Dies dient auch dazu, insbesondere die zwischenzeitlich erworbenen Bildungsabschlüsse und Qualifikationen zu erfahren, was dazu beiträgt, das Potenzial der Wehrpflichtigen, insbesondere auch mit Blick auf eine spätere Heranziehung im Spannungs- oder Verteidigungsfall, besser ausschöpfen zu können. Im Hinblick darauf richtet sich der Zeitpunkt einer erneuten Aufforderung unter anderem nach den individuellen Angaben in der ersten Bereitschaftserklärung und ihrer erkennbaren Entwicklungsoffenheit sowie dem Bedarf der Streitkräfte und einem daraus abzuleitenden Aktualisierungsbedürfnis. Durch die Beschränkung des Personenkreises wird geregelt, dass die erneute Aufforderung zur Abgabe der Bereitschaftserklärung an diejenigen Wehrpflichtigen unterbleibt, die bereits Wehrdienst leisten oder als Reservist der Dienstleistungsüberwachung nach § 77 SG unterliegen. Dies vermeidet eine unnötige Datenverarbeitung, schont Ressourcen der Verwaltung und trägt dem Grundsatz der Daten-minimierung Rechnung.*

## **2. Kriegsdienstverweigerungsgesetz**

### **§ 13 Anwendungsvorschrift**

(1) Entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 kann die Zuleitung des Antrags bei ungedienten Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Januar 2010 geboren sind, ohne vorherige Musterung erfolgen.

(2) Über Anträge, die ohne vorherige Musterung dem Bundesamt zugeleitet werden, soll spätestens innerhalb von neun Monaten seit Eingang beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr entschieden werden.

(3) § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 1 Nummer 1 sind auf Fälle nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

**Aus der amtlichen Begründung zu § 13** ([BT-Drucksache 21/1853 vom 29.9.2025](#)):

*Im neu eingeführten § 13 Absatz 1 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung ohne vorherige Musterung an das Bundesamt weitergeleitet und in der Folge dort entschieden werden können.*

*Die Regelung betrifft die Geburtsjahrgänge, die nicht nach § 16 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes der verpflichtenden Musterung unterliegen (Jahrgänge 1993 – 2007) bzw. die zwar gem. § 2 Absatz 4 des Wehrpflichtgesetzes in den Geltungsbereich des § 16 des Wehrpflichtgesetzes fallen, bei denen die tatsächliche Durchführung einer Musterung aber ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt – nach Aktivierung der Musterungspflicht – in Betracht kommt (Jahrgänge 2008/2009), sowie Einzelfälle aus Geburtsjahrgängen vor 1993, bei denen trotz der bis 2011 geltenden Musterungspflicht seinerzeit eine Musterung tatsächlich unterblieben ist. Dadurch sollen die Musterungskapazitäten bei der Bundeswehr entlastet werden, da die entsprechenden Strukturen erst aufgebaut werden müssen und die bis dahin vorhandenen Kapazitäten auf Personen verwandt werden sollen, die freiwillig Wehrdienst leisten möchten. Dies steht einer Musterung jedoch nicht entgegen, sondern regelt lediglich, dass eine Zuleitung des Antrags in diesen Fällen entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 nicht erst möglich ist, wenn der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind bzw. eine verpflichtende Musterung vorgesehen ist, muss der Aufforderung zur Musterung nachgekommen werden. Dies dient dazu, sicherzustellen, dass eine Heranziehung zu einem im Falle einer Wehrpflicht erforderlichen Zivildienst ohne vorherige Musterung oder ärztliche Untersuchung auf die Tauglichkeit (vgl. § 39 des Zivildienstgesetzes) in jedem Fall ausgeschlossen ist.*

*Absatz 2 regelt die Bearbeitungszeit im Bundesamt. In der Folge des Absatz 1 werden auch Anträge potenziell Untauglicher im Bundesamt bearbeitet und entschieden, was zu einem weiteren Antragsanstieg dort führen wird. Um der höheren Anzahl an Anträgen Rechnung zu tragen, sollen diese Anträge in Ausnahme zu § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung spätestens innerhalb von neun Monaten entschieden werden können.*

*Absatz 3 legt fest, dass aufgrund der möglichen zeitlichen Verzögerung der Bearbeitung diese Anträge in jedem Fall aufschiebenden Wirkung haben. Dadurch ist gewährleistet, dass den Antragstellern selbst bei einer Reaktivierung der Wehrpflicht oder bei Eintritt des Spannungs- oder Verteidigungsfalls keine Nachteile infolge des Absatzes 2 entstehen.*

### 3. Soldatengesetz

#### **§ 58i Freiwillige Bereitschaftserklärung; Datenverarbeitung**

(1) Die Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes kann freiwillig abgegeben werden.

(2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf für den Hinweis auf die Möglichkeit der freiwilligen Abgabe einer in Absatz 1 genannten Bereitschaftserklärung und für einen Hinweis auf gesetzlich geregelte Freiwilligendienste im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes die in § 15 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes genannten Daten folgender Personen abrufen und weiterverarbeiten:

1. Personen, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr,

2. Wehrpflichtiger, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2007 geboren sind.

(3) Die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten können nur für folgende Zwecke verarbeitet werden:

1. Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften,

2. Personalbearbeitung, wenn die Person in der Bereitschaftserklärung nach § 15a des Wehrpflichtgesetzes Interesse an einem Wehrdienst bekundet.

Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die in einer freiwillig abgegebenen Bereitschaftserklärung angegebenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern die Person bekundet hat, dass sie kein Interesse an einem Wehrdienst hat oder wenn die Daten zur Personalbearbeitung nicht mehr benötigt werden. Die Daten sind ebenfalls unverzüglich zu löschen, wenn es innerhalb von drei Jahren nach der Übersendung von Informationen über Tätigkeiten in den Streitkräften nach Satz 1 Nummer 1 nicht zu einer Kontaktaufnahme durch die betroffene Person gekommen ist.

**Aus der amtlichen Begründung zu § 58i** ([BT-Drucksache 21/1853 vom 29.9.2025](#) - § 58i ist gleichlautend mit § 58c aus dem ursprünglichen Gesetzentwurf):

*Die Neufassung des § 58c ermöglicht sowohl nicht wehrpflichtigen Personen als auch denjenigen Wehrpflichtigen, die der Verpflichtung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 15a WPfLG nicht unterliegen, die freiwillige Abgabe einer solchen Bereitschaftserklärung. Indem auch diese Personen die Bereitschaftserklärung freiwillig abgeben können, wird ein größerer Personenkreis mit möglichem Interesse an der Bundeswehr erreicht. Gleichzeitig kann die Bundeswehr mehr Informationen über die Bereitschaft zu einem Dienst in den Streitkräften und den Fähigkeiten der in Betracht kommenden Jahrgänge erhalten. Durch die Regelung in Absatz 3 Satz 2 wird sichergestellt, dass die Daten der Personen, die eine Bereitschaftserklärung auf freiwilliger Basis abgeben und darin kein Interesse an einem Wehrdienst bekundet haben, nicht länger als nötig aufbewahrt werden.*